



Kanton Zug

## **Steuerbuch**



## Steuerbuch

### Inhalt

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>49</b> | <b>Erläuterungen zu § 70 - Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Auswertungsgewinnen bei Umwandlung in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft</b> | <b>3</b> |
| 49.1      | Kapital- und Aufwertungsgewinne   | 3        |

## **49 Erläuterungen zu § 70 - Gesonderte Besteuerung von Kapital- und Auswertungsgewinnen bei Umwandlung in eine Holding- oder Verwaltungsgesellschaft**

### **49.1 Kapital- und Aufwertungsgewinne**

Die Sperrfrist von 5 Jahren gilt absolut, eine Übergangs- resp. Toleranzfrist ist ausgeschlossen.

Sofern eine gemischte Beteiligungsgesellschaft nach § 67 StG umgewandelt wird, entfällt die Besteuerung, soweit sie Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, die im Zeitpunkt der Umwandlung die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- die Beteiligung muss mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital der andern Gesellschaft ausgemacht haben
- die Beteiligung muss während mindestens eines Jahres im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gewesen sein.